

# Satzung

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Vereinsmittel
- § 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Aktive Mitglieder
- § 7 Fördernde Mitglieder
- § 8 Jugendmitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss
- § 12 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder
- § 13 Fördernde Mitglieder
- § 14 Jugendmitglieder
- § 15 Pflichten der Mitglieder und Mitgliedschaftsrecht
- § 16 Beiträge
- § 17 Organe
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 Einladung zur Mitgliederversammlung
- § 21 Anträge zur Tagesordnung
- § 22 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 23 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 24 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 25 Wahl des Vorstandes
- § 26 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes
- § 27 Ausschüsse
- § 28 Satzungsänderungen
- § 29 Auflösung des Vereines
- § 30 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen RÜCKHAND ROSSDORF Tennisclub e.V.

Er hat seinen Sitz in Roßdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf Grundlage des Amateurgedankens. Die Art der Zweckverwirklichung besteht in der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung von Training.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Jugendmitgliedern

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.

2. Aktive und Jugendmitglieder, die keinen Sport betreiben können, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes den fördernden Mitgliedern für das laufende Kalenderjahr gleichgestellt werden. Der Antrag ist bis zum 01. März des jeweiligen Jahres einzureichen.

## **§ 8 Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Alle unbescholtenen Personen können Mitglieder des Vereins werden. Aufnahme-anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet am Schluss eines Kalenderjahres:

- a. durch Tod des Mitgliedes,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 1 Monat vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres,
- c. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes.

## **§ 11 Ausschluss**

1. Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss (siehe § 10) zulässig:

- a) bei Nichterfüllung der Beitragspflichten nach Abmahnung per Einschreiben
- b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Clubs gröblich verletzt

2. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung.

3. Verstöße gegen Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

### **§ 12 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Ver-eins zu benutzen.

2. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 13 Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen, haben aber keine Spielberechtigung.

2. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als ein Jahr Vereinsmitglieder sind.

### **§ 14 Jugendmitglieder**

1. Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 15 Pflichten der Mitglieder und Mitgliedschaftsrecht**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen und die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.

2. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind nicht übertragbar.

### **§ 16 Beiträge**

1. Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
- b) der Jahresbeitrag,
- c) Umlagen nach Bedarf.

2. Festsetzung der Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Dasselbe gilt für Umlagen.

4. Fälligkeit der Beiträge:

Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei der Überführung von Jugendmitgliedern in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft.

Sie entfällt bei Personen, die dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Sie wird aber fällig bei Personen, die dem Club als fördernde Mitglieder beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr bezahlt haben, wenn sie eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben. Es gilt die Gebühr in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe.

Der Jahresbeitrag ist am 01. März des Jahres ohne gesonderte Rechnungsstellung fällig.

Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

5. Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:

a) Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.

b) Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus fördernden Mitgliedern besteht oder aus zwei Personen, wovon ein Familien Mitglied als aktives, das andere als förderndes Mitglied eingestuft ist.

c) Der Kassenwart ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

## **§ 17 Organe**

Organe des Vereins sind:

☐ die Mitgliederversammlung

☐ der Vorstand

☐ die Ausschüsse

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes auch wenn keine Vorstandswahlen stattfinden.

3. Sie beschließt die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen für das Kalenderjahr.

4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

5. Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.

#### § 18 a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens alle zwei Jahre Kassenprüfer. Eine Ergänzungswahl kann in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Gewählt werden können nur natürliche Personen. Sie dürfen für die Dauer ihrer Amtsperiode nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören. Ihre Aufgabe umfasst die Überprüfung der Buchungsunterlagen auf ordnungsgemäße Führung sowie Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Buchungsbelege. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht ab.

#### § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Weiterhin können mindesten 15% stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.

3. Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.

#### § 20 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den vereinseigenen Newsletter oder per E-Mail für Mitglieder die diesen newsletter nicht bekommen. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekanntzugeben.

#### § 20 a Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

**Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

#### § 21 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

## **§ 22 Leitung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt nach der Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter die Leitung.

## **§ 23 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 24 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem ersten Beisitzenden
- dem zweiten Beisitzenden

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

## **§ 25 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren durch offene Abstimmung, Stimmzettel oder per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

## **§ 26 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Club nach außen jeweils allein.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist - mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit - einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.
5. Projekte, deren Ausführung eine Umlage erfordern wird, sind durch die Mitgliederversammlung vorher zu genehmigen.

## **§ 27 Ausschüsse**

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§ 28 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

## **§ 29 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

## **§ 30 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum in den Verein, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kassenwart (E-Mail: kassenwart@rueckhand-rossdorf.de); sein Stellvertreter ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: 1.vorsitzender@rueckhand-rossdorf.de)

4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

6. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

a. [Hessischer Tennisverband: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein]

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

9. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

10. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)

sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

11. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

12. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins beider zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.